



FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

FÜRSTLICHES
OBERGERICHT

Aktenzeichen bitte immer anführen

JVO 2022.25

ON 2

An das
Ministerium für Infrastruktur
und Justiz
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz

Vaduz, 05.12.2022

Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts (PGR), des Notariatsgesetzes (NotarG), der Rechtssicherungs-Ordnung und des E-Government-Gesetzes (E-GovG)

**LNR 2022-1272 BNR 2022/1388
AP 112**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anbei übermittle ich Ihnen die Stellungnahme des Fürstlichen Obergerichts zu Ihrem Vernehmlassungsbericht (LNR 2022-1272). Die Stellungnahme wurde von Dr. Wilhelm Ungerank, Vorsitzender des 1. Senates beim Fürstlichen Obergericht, verfasst.

Mit freundlichen Grüssen

FÜRSTLICHES OBERGERICHT


lic. iur. Uwe Öhri LL.M.
Präsident



Beilage:
Stellungnahme

Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender am Fürstlichen Obergericht

Vaduz, am 22.09.2022

An den
Präsidenten
des Fürstlichen Obergerichtes

**Vernehmlassung Abänderung PGR, NotarG und E-GovG
LNR 2022-1272**

Sehr geehrter Herr Präsident

Zum Vernehmlassungsbericht der Regierung vom 30.08.2022, LNR 2022-1272,
nehme ich wie folgt Stellung:

Zu Art. 180b Abs. 1 Z 2 VV PGR:

In Umsetzung der Erwägungsgründe 23 und 24 sowie von Art. 13i Abs. 7 der
Richtlinie sollen Geschäftsführer in Zukunft „disqualifiziert“ werden können.

Dazu ist darauf hinzuweisen, dass die in lit. a VV angeführten Straftatbestände
(§§ 160, 161, 162 und 163 sowie 292a StGB) um die §§ 156 bis 159 StGB
(betrügerische Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines
Gläubigers und grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen) zu
ergänzen wären, um „Insolvenzstraftaten“ vollständig zu erfassen (nur dann ist
im Übrigen der Verweis auf § 161 StGB erforderlich).

In Bezug auf lit. b VV ist darauf hinzuweisen, dass massgebliche, der Wirtschaftskriminalität zuzuordnende strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen, die wohl auch zur „Disqualifikation“ als Geschäftsführer führen sollen, fehlen, so Veruntreuung (§ 133 StGB), betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a) oder Geldwäscherei (§ 165 StGB). Darüber hinaus wären etwa wohl auch Urkundendelikte (§§ 223, 224 StGB) miteinzubeziehen. Im BuA wäre zudem klarzustellen, wie vorzugehen ist, wenn jemand der Begehung mehrerer strafbarer Handlungen, von denen z.B. nur eine unter lit. b fällt, schuldig erkannt und zu einer (§ 28 Abs. 1 StGB) ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird. Wie wird in einem derartigen Fall festgestellt, ob eine „Disqualifikation“ erfolgt (vgl. etwa § 208 Abs. 2 und 3 StPO)?

Freundliche Grüsse


Dr. Wilhelm Ungerank LL.M.
Senatsvorsitzender